

17.07.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/110

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2024/214

**Festlegung von Regeln für die Verwendung der von den Betreibern der Windenergie - und PV-Anlagen erhaltenen Zuwendungen**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	27.08.2025 -							
Verwaltungsausschuss	01.09.2025 -							
Rat	04.09.2025 -							

**Beschlussvorschlag**

- a) Den betroffenen Ortsräten im rechtlich festgelegten Einzugsbereich von Windenergieanlagen bzw. Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) werden von den jährlichen Zuwendungen der Anlagenbetreiber 15 % - maximal 3.000 EUR - je Anlage für akzeptanzsteigernde Maßnahmen innerhalb ihres Aufgabenfeldes zur Verfügung gestellt.

Bei den Freiflächenanlagen ist die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden. Für die Ermittlung der fiktiven Anlagenzahl ist eine Leistung von 5,7 Megawatt je Anlage anzusetzen. Sofern ein geringerer Anteil als 5,7 Megawatt verbleibt, ist der Maximalbetrag von 3.000 EUR anteilig bereitzustellen.

- b) Die Ortsräte dürfen diese Mittel maximal über einen Zeitraum von drei Jahren für konkrete akzeptanzsteigernde Maßnahmen ansparen. Die konkreten Maßnahmen sind zu Beginn der Ansparphase zu benennen.
- c) Die bei der Stadt verbleibenden Mittel aus der freiwilligen Zuwendung nach § 6 des Gesetzes über den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) und der Akzeptanzabgabe nach § 4 Niedersächsisches Windenergie und Photovoltaikanlagenbeteiligungsgesetz (NWind-PVBetG) sind mit Blick auf die städtische Finanzlage zur Finanzierung von freiwilligen, gesamtstädtischen Aufgaben zu verwenden.

## Anlass und Ziele

Festlegung von Verwendungsregeln für die von den Betreibern der Windenergie- und Freiflächenanlagen erhaltenen Akzeptanzzuwendungen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: ab 2026		
Produkt/Investitionsnummer: 5310610.3147000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	400.000,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>400.000,00 EUR</b>

## Begründung

Im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. werden unterschiedliche Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen betrieben bzw. sollen demnächst errichtet werden. Um die Akzeptanz derartiger Anlagen in der Bevölkerung zu steigern, sieht der Gesetzgeber Bund und Land vor, dass auch die betroffenen Gemeinden davon einen Nutzen haben und haben diesbezüglich Regelungen geschaffen.

Dabei wird unterschieden zwischen den Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des NWindPVBetG (Landesregelung) am 19.04.2024 bestanden, genehmigt waren oder bei denen vollständige Anträge bei der zuständigen Stelle vorlagen. Für diese ist unmittelbar § 6 des EEG (Bundesregelung) anzuwenden.

Für alle anderen neuen Anlagen nach dem Stichtag 19.04.2024 richtet sich die Zahlung der Abgabe nach § 4 NWindPVBetG i.V.m. § 6 EEG.

### Anlagen nach § 4 NWindPVBetG vom 19.04.2024 in Verbindung mit § 6 EEG

Gemäß § 4 NWindPVBetG sind die Betreiber der Anlagen, die unter diese Bestimmung fallen, **verpflichtet**, den betroffenen Gemeinden eine Akzeptanzabgabe von 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde zu zahlen.

Das NWindPVBetG räumt den Betreibern der neuen Anlagen auch die Möglichkeit ein, statt nach § 4 NWindPVBetG eine Regelung nach § 4 NWindPVBetG in Verbindung mit § 6 EEG mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen (Wahlrecht der Anlagenbetreiber).

Hinsichtlich der Regelungen zu § 6 EEG wird auf den nachfolgenden Abschnitt verwiesen.

### Zahlung der Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG

Nach § 6 EEG sollen die Anlagenbetreiber für Anlagen, die bestimmte Mindestkriterien erfüllen (z. B. Anlage höher als 50 m, installierte Leistung größer als 750 Kilowatt), den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, einseitig Zuwendungen von 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde anbieten.

Die Entschädigung ist in der Höhe identisch mit der Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG.

Den Vorteil, den eine Vereinbarung nach § 6 EEG für den Anlagenbetreiber bietet, ist, dass er sich die von ihm gezahlte Akzeptanzabgabe vom Netzbetreiber erstatten lassen kann. Bei alleiniger Anwendung und Zahlung nach § 4 NWindPVBetG ist dieses nicht möglich. Die Abgabe geht dann voll zu Lasten des Betreibers.

Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die Betreiber der Anlagen, die unter das NWindPVBetG fallen, ausschließlich den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 NWindPVBetG in Verbindung mit § 6 EEG anstreben werden.

### Mittelverwendung

Die Mittel sind zweckgebunden von den Kommunen zum Erhalt und zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verwenden. Sie dürfen auch für Pflichtaufgaben zur Qualitätssteigerung verwendet werden, solange die Mittel für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaik dienen.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in der Ratssitzung am 05.12.2024 gemäß der Vorlage 2024/214 die Annahme der ersten freiwilligen Zahlungen für Windenergieanlagen, für die § 6 EEG unmittelbar gilt, beschlossen und bei den betreffenden Fällen entschieden, dass die Ortsräte im Einzugsbereich der jeweiligen Anlagen von den im Kalenderjahr tatsächlich erzielten Zuwendungen jeweils 15 % maximal 3.000 EUR je Anlage für ihre Aufgaben erhalten.

Nach § 5 Abs. 2 NWindPVBetG sollen die Gemeinden bei den neuen Anlagen, für die dieses Gesetz maßgeblich ist, 50 % der Mittel aus der Akzeptanzabgabe den betroffenen Ortschaften zur Verwendung überlassen. Auch hier ist die Steigerung der Akzeptanz für die Wind- und PV-Anlagen zu beachten. Von der Vorgabe der 50 % darf gemäß Aussage des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bei sachlich begründeten und entsprechend dokumentierten Ausnahmen abgewichen werden. Eine solche Ausnahme stellt z. B. die angespannte städtische Finanzlage der Stadt Neustadt a. Rbge. dar.

Die Ortsräte sollen selbstverständlich an den Zuwendungen partizipieren. Darum wird vorgeschlagen, auch bei den neuen Anlagen den Ortsräten im Einzugsbereich der jeweiligen Anlage 15 % der jährlichen Zuwendungen - maximal 3.000 EUR je Anlage - für akzeptanzsteigernde Maßnahmen zukommen zu lassen. Damit wäre auch eine Gleichbehandlung zu den bisherigen Fällen sichergestellt.

Die Mittelverwendung der Ortsräte erfolgt in deren Zuständigkeit nach § 93 NKomVG. Dabei können sogenannte „Repräsentationsmittel“ für die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen, für die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, für die Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften, für die Repräsentation der Ortschaft und für Veranstaltungen jeglicher Art, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, verwendet werden.

Darüber hinaus können die Beträge auch zur sogenannten „Verschönerung des Ortsbildes“ verwendet werden. Diese Mittel dienen der Unterhaltung von Grünanlagen, Straßen, Spielplatzinventar sowie der Außenanlagen von Grundschulen und Kindergärten, weiterhin der Verschönerung des Ortsbildes, der Verbesserung der örtlichen baulichen Infrastruktur von sonstigen öffentlichen Plätzen, Straßen und Grünflächen sowie der Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft bei größeren Anschaffungen.

### Maßstab bei Freiflächen PV-Anlagen (FFA)

Bei den FFA handelt es sich oft um großflächige Anlagen mit sehr hohen Spitzenleistungen.

Bei der Höhe der Zuwendungen wird nicht die Fläche der Anlage zu Grunde gelegt, sondern die

eingespeiste Strommenge, die von der Spitzenleistung der Anlagen abhängig ist. Betroffen sind die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet.

Um bei den Freiflächenanlagen für die Ortsratsförderung eine Vergleichbarkeit zu der Regelung für die Windkraftanlagen herzustellen, soll, auf der Basis der neuesten Windräder eine Anlagenleistung von 5,7 Megawatt/WEA als eine Anlage gelten. Bei einer Anlagenleistung der FFA von z. B. 57 Megawatt wären somit 10 fiktive „Anlagen“ für die Berechnung des Maximalbetrages zu Grunde zu legen. Der Höchstbetrag des an die Ortschaft entfallenden Anteils der Zuwendung würde dann  $10 \times 3.000,00 \text{ EUR}$  somit 30.000,00 EUR jährlich betragen. Sofern ein geringerer Anteil als 5,7 Megawatt verbleibt, wird der Maximalbetrag von 3.000 EUR anteilig gezahlt.

#### Verwendung der verbleibenden Zuwendungsbeträge

Weiterhin muss bezüglich der verbleibenden Zuwendungsbeträge geregelt werden, für welche freiwilligen Aufgaben bzw. Qualitätssteigerungen bei den pflichtigen Aufgaben der Stadt Neustadt a. Rbge. diese verwendet werden sollen. Mit Blick auf das sich abzeichnende Haushaltssicherungskonzept soll hierfür der Bereich der bereits wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben herangezogen werden.

#### Ansparen der Zuwendungen durch die Ortsräte

Die Anlagenbetreiber haben ein Interesse daran, dass die Akzeptanz der Anlagen durch die von ihnen gezahlten Zuwendungen regelmäßig durch konkrete Maßnahmen gefördert wird. Ein Ansparen von Mitteln durch die Ortsräte sollte deshalb maximal auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt werden.

#### Veröffentlichung der durchgeführten Akzeptanzmaßnahmen

Die Gemeinden haben jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt zu geben, wie die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind, und haben diese Bekanntmachung auch dem Fachministerium zu übermitteln. Insoweit unterliegt die Mittelverwendung einer Kontrolle. Zudem ist die Verwendung öffentlichkeitswirksam bekanntzumachen. Daher werden die beschlossenen Maßnahmen auf der Homepage der Stadtverwaltung veröffentlicht.

#### Weitere Hinweise

Die Betreiber der neuen Anlagen, für die das NWindPVBetG maßgeblich ist, sind nach § 6 NWindPVBetG verpflichtet, den betroffenen Gemeinden oder den betroffenen Einwohnern dieser Gemeinden innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage oder der ersten Anlage eines Freiflächenvorhabens (PV-Anlage) zusätzlich ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Überschuss der Anlagen einmalig zu unterbreiten.

Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung. Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, eine entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, die Gewährung eines Nachrangdarlehens, eine kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, das Angebot eines Sparproduktes oder die verbilligte Lieferung von Energie sowie Direktzahlungen an die Einwohner oder Kommunen in Betracht. Das Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung kann sich aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen. Es kann eine befristete oder für die Gesamtlaufzeit der Anlage unbefristete Beteiligung enthalten. Das Angebot einer befristeten Beteiligung muss mindestens einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage umfassen.

Angemessen ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung, wenn der aus ihr jährlich erwachsende Überschuss, der den Gemeinden oder betroffenen Einwohnern zufließt, einem Umfang von 0,1 Cent je Kilowattstunde der entgeltlich über die Gesamtlaufzeit der vom Angebot erfassten An-

lagen jährlich durchschnittlich abgegebenen Strommenge entspricht und der Überschuss zumindest jährlich ausgeschüttet wird, wobei eine Verrechnung mit den Überschüssen des vollen Vor- und Folgejahres möglich ist.

Daneben ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung auch angemessen, wenn sie betroffene Einwohner oder betroffene Gemeinden mit einem Anteil von insgesamt 20 Prozent unmittelbar oder in Form der kapitalgebenden Schwarmfinanzierung an der Gesellschaft beteiligt.

Es steht im Ermessen des jeweiligen Anlagenbetreibers, ob er das Angebot der Gemeinde oder den betroffenen Einwohnern unterbreitet.

Sofern die Gemeinde das Angebot erhält und dieses annimmt, unterliegt sie bei der späteren Verwendung der daraus erzielten Erträge keiner Einschränkung. Sie kann darüber frei entscheiden.

#### Hinweis zur Betroffenheit einer Gemeinde/eines Orsrates

Gemäß den rechtlichen Regelungen ist eine Gemeinde bei Windkraftanlagen betroffen, wenn sich deren Gebiet innerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Anlage befindet. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind die Gemeinden betroffen, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet.

Bei der Festlegung der Betroffenheit der Ortsräte wird entsprechend verfahren. Dabei wird geschaut, inwieweit die Flächen der Ortschaften von der Anlage betroffen sind.

#### Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig.  
Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

#### Auswirkungen auf den Haushalt

Konkrete finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich durch die Festlegung der Regeln nicht, sondern erst später durch die konkrete Annahme der Angebote von den Anlagenbetreibern.

Für 2026 werden Erträge von 400.000 EUR aus der Akzeptanzabgabe in den Haushaltsentwurf eingestellt.

#### So geht es weiter

Anwendung der beschlossenen Regelungen in der Verwaltungspraxis

Fachdienst 20 - Finanzwesen -